

**Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2023

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	102.586.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	117.705.400	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-15.118.900	EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	99.727.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.034.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	36.660.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.989.800	EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 35.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 120.214.700 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf XXX,XX Stellen.

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 380 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

## § 5

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

Ahrensburg, den xx.xx.2023

(L. S.)

Eckart Boege  
Bürgermeister